

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 22 (1995)
Heft: 5

Artikel: Änderungen im schweizerischen Vertretungsgesetz : Zentralisierung von Dienstleistungen
Autor: Chenaux-Repond, Dieter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-909708>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nationalratswahlen '95: Ein Leitfaden

Die Nationalratswahlen sind in der Schweiz alle vier Jahre ein politisches Ereignis. Welche Stellung hat nun aber der Nationalrat im Schweizer Staatswesen, nach welchen Verfahren wird gewählt und wie ist der Wahlzettel konkret auszufüllen? Diesen drei Fragen gehen wir auf den Grund.

Der Nationalrat bildet die grösste der beiden Kammern der Bundesversammlung. Er zählt 200 Mitglieder und vertritt die Gesamtbevölkerung der Schweiz. Die Nationalratssitze werden den Kantonen und Halbkantonen im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung (Schweizer und

Ausländer) zugeteilt, wobei jeder Kanton und Halbkanton Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

Die Gesamterneuerungswahlen des Nationalrats finden alle vier Jahre jeweils am vorletzten Sonntag im Oktober statt. Wählbar ist, wer das Schweizer Bü-

gerrecht besitzt, über 18 Jahre alt ist und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurde. Nicht vorausgesetzt werden Wohnsitz in der Schweiz und Eintrag in das Stimmregister einer Gemeinde.

Proporzwahl

Jeder Kanton oder Halbkanton bildet einen eigenen Wahlkreis. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in demjenigen

Kanton wahlberechtigt, in dem ihre Stimmgemeinde liegt. Gewählt werden können sie jedoch in jedem Kanton.

In allen 21 Kantonen und Halbkantonen, die mehr als einen Nationalratssitz zu vergeben haben, kommt seit 1919 das Proporz- oder Verhältniswahlsystem zum Zuge. Dabei werden die Nationalratssitze auf die verschiedenen Parteien verteilt, und zwar im Verhältnis der Stimmen, die für ebendiese Parteien und/oder ihre Kandida-

Änderungen im schweizerischen Vertretungsnetz

Zentralisierung von Dienstleistungen

Im Rahmen der Restrukturierung im Netz der schweizerischen Botschaften und Konsulate werden in Deutschland sämtliche konsularisch-administrativen Leistungen zentralisiert. Falls dieses Pilotprojekt für alle Beteiligten erfolgreich verläuft, könnte es vielleicht auch auf einige andere Länder übertragen werden. Im folgenden erläutert Dieter Chenaux-Repond, der Schweizerische Botschafter in Deutschland, das Projekt «Dienstleistungszentrum» Bonn.

Am 21. Dezember 1994 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten unter anderem beauftragt, sämtliche konsularisch-administrativen Arbeiten in einer einzigen Dienststelle zusammenzufassen. Inzwischen wurde beschlossen, dass deshalb in Bonn ein Dienstleistungszentrum (DLZ) einge-

richtet wird. Hier werden alle Schweizer Bürger und Bürgerinnen in den Bereichen der zivilen und militärischen Immatrikulation, Passwesen, Zivilstandsangelegenheiten, Bürgerrechtsfragen, freiwillige AHV/IV, Fürsorge, konsularischer Schutz, etc. betreut. Auch die ID-Karten und die Stimmrechtsunterlagen können bei dieser zentralen Stelle beantragt werden. Schliesslich werden im DLZ Visa für Ausländer erteilt.

Die bisherigen Generalkonsulate können sich nun vertieft den wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und grenznachbarschaftlichen Belangen auf regionaler

Ebene widmen. Ebenso sollen sie sich verstärkt den Schweizervereinen, der schweizerisch-deutschen Handelskammer, der Landesvertretung sowie der Öffentlichkeitsarbeit annehmen.

Die schrittweise Betriebsaufnahme des Dienstleistungszentrums Bonn soll im März 1996 beginnen und Ende Juni 1996 abgeschlossen sein. Jede(r) immatrikulierte Schweizerbürger(in) wird mit einem persönlichen Schreiben des Generalkonsuls vor Ort über den genauen Zeitpunkt der Aktenverschiebung informiert.

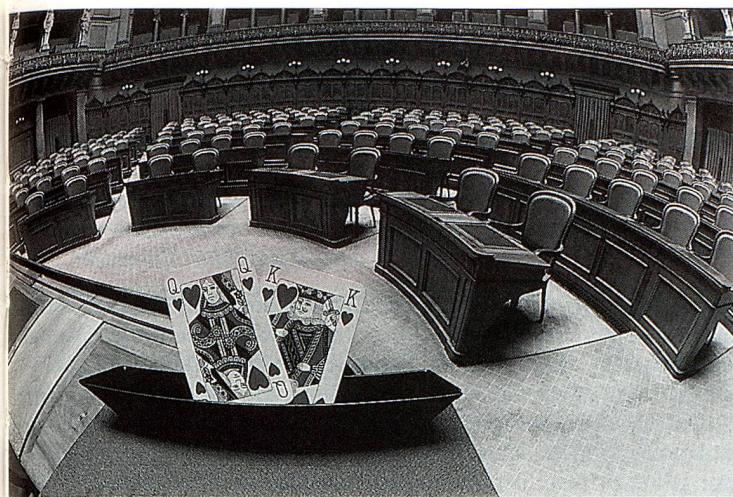
Die vorgenannte Zentralisierung bedeutet aber nicht, dass im Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten Personal abgebaut werden kann. Aufgrund einer Stellenplafonierung für die gesamte Bundesverwaltung und in Anbetracht der schwierigen Budgetsituation ist im Moment jedoch ebenso wenig an die Schaffung neuer Stellen zu denken.

Seither sind aber die Aufgaben des Aussenministeriums stark gewachsen, immer mehr Probleme können nur noch durch verstärkte Zusammenarbeit bewältigt werden. Erinnert sei an die Migration, Drogen, organisiertes Verbrechen, Verkehr, Energie und den Umweltschutz. Daher müssen eine grosse Anzahl Bundesangestellte andere, neue Aufgaben übernehmen.

Der Umbruch in Mittel- und Osteuropa erfordert neue schweizerische Vertretungen. Im Bereich der Guten Dienste, speziell in der OSZE, wo die Schweiz 1996 das Präsidium übernimmt, müssen vorübergehend gegen 20 Personen des EDA eingesetzt werden. Diese und andere neue Aufgaben zwingen das EDA zu Rationalisierungen und Umlagerungen der bisherigen Stellen.

In Deutschland wird nun ein Versuch gemacht, der den sich ändernden Anforderungen gerecht wird. Alle Generalkonsulate bleiben bestehen. Sollten unsere Landsleute den Wunsch haben, den Generalkonsul oder seinen Stellvertreter zu sehen, können sie ohne weiteres tele-

Der Projektleiter Deutschland, Franz von Atzigen, ist gerne bereit, allfällige Fragen Ihrerseits zu beantworten. Sie können ihn telefonisch unter folgender Nummer erreichen: (0228) 81 00 80.



tinnen bzw. Kandidaten abgegeben wurden.

Der oder dem Wahlberechtigten werden eine Anzahl Wahlzettel in Form von vor-

fonisch einen Gesprächstermin vereinbaren. Geschlossen wird per 20. April 1996 das Konsulat Freiburg i. B. Seine Funktionen werden inskünftig vom Generalkonsulat in Stuttgart wahrgenommen.

Im DLZ Bonn kommen moderne Datenverarbeitungs- und Büroautomationsmethoden in einer guten Infrastruktur zum Einsatz. Damit wird Personal eingespart, ohne dass die Dienstleistungen für die Schweizerbürger geschmäler werden. Es entsteht sogar eine ausgewogene, professionellere Behandlung aller Fälle. Am DLZ in Bonn wird ein Schalterbetrieb eingerichtet. Der schon heute namhaften Geschäftserledigung auf dem Korrespondenzweg wird aber selbstverständlich vermehrte Bedeutung zukommen. In der Anlaufphase wird eine gewisse Flexibilität vonnöten sein.

Dieter Chenaux-Respond ■

INSERAT



INSTITUT MONTANA ZUGERBERG

Leitung: Dr. K. Storchenegger
CH-6300 Zug, Telefon 042 21 17 22
Telefax 042 21 54 65
1000 Meter über Meer

**Internationale Schule
für Knaben und Mädchen ab 10 Jahren**
Primarschule Klassen 5–6, Orientierungsstufe
Gymnasium und Wirtschaftsdiplomschule
Eidgenössisch anerkannte Diplom- und
Maturitätsprüfungen im Institut

American School: 5th-12th Grade
Scuola italiana, Nederlandse Sectie
International Baccalaureate

den. Die gestrichene Person erhält keine Stimme. Hingegen gilt die so leer gewordene Linie als Zusatzstimme für die auf dem Wahlzettel angegebene Partei.

- **Panaschieren:** Namen, die auf einer anderen Liste stehen, dürfen in eine vorgedruckte Liste aufgenommen werden. Die Partei am Kopf

Welche Kandidatinnen und Kandidaten haben für die Wahl in den Nationalrat die besten Trümpfe in der Hand? (Foto: Ueli Hiltbold)

der Liste verliert so eine Stimme an die Partei der übernommenen Person.

- **Kumulieren:** Alle Kandidierenden dürfen ein zweites Mal aufgeführt werden. Sie erhalten damit zwei Stimmen (Drei- und Mehrfachnennungen sind allerdings nicht erlaubt).
- Diese drei Bearbeitungsmöglichkeiten dürfen auch kombiniert werden.

Wer keine vorgedruckte Parteiliste einlegen will, kann den Wahlzettel ohne Vordruck selber mit Kandidatinnen oder Kandidaten ausfüllen und mit oder ohne Parteizeichnung in die Urne legen. Es dürfen allerdings auch auf den Wahlzettel ohne Vordruck nur Personen geschrieben werden, die auf irgendeiner Parteiliste enthalten sind. Leere Zeilen auf Listen ohne Parteizeichnung werden nicht gezählt.

Majorzwahl

In denjenigen fünf Kantonen oder Halbkantonen, die nur einen Nationalratssitz zu vergeben haben (UR, OW, NW, GL, AI), wird das Majorz-

Wahlunterlagen

Von ihrer Stimm- und Wahlgemeinde erhalten die Wahlberechtigten im Ausland die vorgedruckten Wahlformulare und – falls dies im jeweiligen Kanton vorgesehen ist – Propagandamaterial der Parteien. Wer sich darüber hinaus über die Parteien und Kandidaten des betreffenden Kantons informieren will, kontaktiert am besten die Parteien selber. Die Adressen haben wir jeweils am Ende unserer Parteienporträts aufgeführt.

oder Mehrheitswahlsystem angewandt. Hier ist handschriftlich Name und Vorname, gegebenenfalls auch Adresse und Beruf, irgendeiner einzigen wählbaren Person auf den amtlichen (leeren) Wahlzettel zu schreiben. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Exkurs: Ständerat

Der Ständerat bildet die kleinere der beiden Kammern der Bundesversammlung und zählt 46 Parlamentarier und Parlamentarierinnen. Jeder Kanton entsendet zwei Vertreter(innen), jeder Halbkanton eine(n).

Die Ständeratswahlen richten sich nach dem kantonalen Recht. Sie finden nicht zwingend zum selben Zeitpunkt wie die Nationalratswahlen statt. Die Amtszeit liegt gegenwärtig in allen Kantonen bei vier Jahren. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können nur in denjenigen Kantonen an den Ständeratswahlen teilnehmen, die ihnen das Wahlrecht auf kantonaler Ebene gewähren.

Paul Andermatt ■